



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. Juli 2003

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Bundesministerium des Innern

Bundesamt für Finanzen
- Fachaufsicht zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen -
Referat St I 4
Bonn

Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte
Referat 3010
- Literatur, Koordinierung von Gesetzesvorhaben
und zulagegeförderte Altersvorsorge -
10704 Berlin

BETREFF **Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge;
Datenaustausch nach § 91 Abs. 2 EStG**

GZ **IV C 4 - S 2222 - 207/03** (bei Antwort bitte angeben)

In den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 EStG hat die für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständige Stelle, der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln (§ 91 Abs. 2 EStG, § 7 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung). Mit BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2002 (BStBl. I S. 1395) wurde die Frist für die Übermittlung der Daten des Beitragsjahres 2002 bis zum 20. Juli 2003 verlängert.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder verlängere ich die Frist für die Übermittlung der Daten des Beitragsjahres 2002 bis **zum 20. Oktober 2003**.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/steuern-und-Zoelle/Steuerarten/Einkommensteuer>) zum Download bereit.

Im Auftrag
Sarrazin